



Beitrags- und Gebührenordnung

1. Beiträge

1.1 Mitgliedsbeiträge

- (a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (b) Der Jahresbeitrag für persönliche, erwachsene Mitglieder beträgt 30,00 €.
- (c) Der Jahresbeitrag für persönliche, jugendliche Mitglieder (Mitglieder, die im Beitragsjahr noch keine 18 Jahre alt werden) beträgt 16,00 €.
- (d) Gruppenmitglieder (Vereine, die direkt dem DDK e. V. angeschlossen sind), und eine Budo-Disziplin ausüben, zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 100,00 €.
- (e) Gruppenmitglieder (Vereine, die direkt dem DDK e. V. angeschlossen sind), und mehr als eine Budo-Disziplin ausüben, zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 150,00 €.
- (f) Rechtlich selbständige Organisationen (Landes Dan-Kollegien e. V. , Bundesgruppen e. V. und angeschlossene Verbände, d.h. Vereine, denen andere eingetragene Vereine angehören) zahlen je persönliches Mitglied, das einen Meistergrad besitzt, oder sich in der Vorbereitung zur Dan-Prüfung befindet, einen Jahresbeitrag von 2,50 €.
- (g) Mitglieder der rechtlich selbstständigen Organisationen können das DDK-Magazin beziehen. Der Jahresbeitrag beträgt 16,00 €.
- (h) Die Mitglieder gemäß (e) und (f) melden dem Schatzmeister bis zum 31. Januar eines jeden Jahres die Stärke Ihrer Organisation für das vergangene Jahr mit Stichtag 31. Dezember.
- (i) Der Jahresbeitrag wird bargeldlos über Bankeinzug erhoben. Der Einzug erfolgt jährlich in der ersten Woche des Monats März. Die Mitglieder haben für entsprechende Deckung des angegeben Kontos Sorge zu tragen.
- (j) Für alle Mitglieder unter (a) bis (e) genannten Mitglieder, die für die Beiträge keine Bank-Einzugsermächtigung erteilt haben, wird eine Beitragsrechnung erstellt. Hierfür erhöhen sich die Jahresbeiträge um jeweils 3,00 €.
- (k) Der Beitrag wird, unabhängig vom Eintrittsdatum immer für das gesamte Jahr des Eintritts fällig. Eine anteilige Fälligkeit ist ausdrücklich ausgeschlossen.

1.2 Beitragsrückflüsse

- (a) Das DDK e. V. gewährt den unselbständigen Landes- und Bundesgruppen aus seinem Beitragsaufkommen Rückflüsse in Form von DDK-Magazinen.
- (b) Voraussetzung ist, dass das persönliche Mitglied des DDK e. V. seiner Beitragspflicht nachgekommen ist.
- (c) Rechtlich unselbständige Landes- und Bundesgruppen haben die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel jährlich nachzuweisen.



Beitrags- und Gebührenordnung

2. Gebühren

2.1 Prüfungsgebühren

- (a) Jede Landes-, Bundes- oder Fachgruppe im Deutschen Dan-Kollegium e.V. ist verpflichtet, bei Prüfungen eine Gebühr in der festgesetzten Höhe zu erheben und den festgesetzten Anteil an den/die Schatzmeister/in des DDK zu entrichten. Die Gebühr wird durch eine Prüfungsmarke, die zentral beschafft und verwaltet wird, im DDK-Pass oder auf der Urkunde des DDK quittiert. Prüfungsmarken werden dem Ausrichter bei Vorkasse zur Verfügung gestellt.
- (b) Bei Kyu-Prüfungen soll die Gebühr pro Prüfling 7,50 € nicht überschreiten.
- (c) Bei Dan-Prüfungen beträgt die Gebühr pro Prüfling 40,00 € (einschließlich DIN A 4 Urkunde) bzw. 45,00 € (einschließlich DIN A3 Urkunde).
- (d) Die Anteile des/der Schatzmeisters/in (DDK e. V.) betragen bei Kyu-Prüfungen 3,50 € und bei Dan-Prüfungen 15,00 €.

2.2 Bearbeitungsgebühren

- (a) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung eines Dan-Grades wird eine Gebühr erhoben. Sie ist an den/die Schatzmeister/in des DDK zu entrichten.
- (b) Die Bearbeitungsgebühr für die Anerkennung beträgt 50,00 €.

2.3 Mahngebühren

- (a) Soweit Zahlungen an das DDK e. V. nicht fristgerecht erfolgen, trägt der Zahlungspflichtige die Gebühren für Zahlungserinnerung und Mahnung.
- (b) Die Gebühren für Zahlungserinnerungen 5,00 €.
- (c) Die Gebühren für Mahngen betragen 10,00 €.
- (d) Porto- und Einschreibgebühren sind zu (b) und (c) zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- (e) Bankgebühren aufgrund Abweisung des Bankeinzugs sind vom Zahlungspflichtigen zu tragen. In diesem Falle wird auf eine Zahlungserinnerung verzichtet, und sofort das Mahnverfahren eingeleitet.

3. Kostenumlage

- (a) Die bei einer Prüfung entstehenden Kosten (Raumkosten, Spesen und Aufwand der Prüfer usw.) trägt der Ausrichter, der sie in Form einer Umlage von den Prüflingen zusätzlich zu den Prüfungsgebühren erheben kann. Dabei darf er nur Kosten anteilig erheben, die tatsächlich entstanden sind.



Beitrags- und Gebührenordnung

- (b) Bei Lehrveranstaltungen des DDK sollen möglichst keine Teilnehmergebühren und Umlagen erhoben werden. Sie dürfen grundsätzlich nur zur Abdeckung der Veranstaltungskosten erhoben werden.
4. Kostenvorschuss in Rechtsangelegenheiten
- (a) Gemäß § 27 der Rechtsordnung des DDK e. V. darf ein erstinstanzliches- oder Einspruchverfahren nur durchgeführt werden, wenn die allgemeine Kostenpauschale und ein entsprechender Kostenvorschuss bei dem/der Schatzmeister/in eingegangen ist.
 - (b) Die allgemeine Kostenpauschale beläuft sich auf 50,00 €. Diese verfällt, wenn das Verfahren weder mit einer Entscheidung noch mit einem Beschluss beendet wird.
 - (c) Der Kostenvorschuss bei einem schriftlichen Verfahren beträgt neben der allgemeinen Kostenpauschale 100,00 €.
 - (d) Der Kostenvorschuss bei einem mündlichen Verfahren beträgt neben der allgemeinen Kostenpauschale 400,00 €.
5. Materialkosten
- (a) Die Kosten für den Verkauf von Material gehen aus der jeweilig gültigen Preisliste hervor. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung. Die einzelnen Preise werden auf Vorschlag des Schatzmeister / der Schatzmeisterin vom Präsidium des DDK e. V. festgesetzt.